



## Antrag auf Nachteilsausgleich / Notenschutz

(nach Art 52, Abs. 5 BayEUG und §§ 31 - 36 BaySchO)

Name, Vorname: \_\_\_\_\_ Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_ Telefon: \_\_\_\_\_

Klasse: \_\_\_\_\_ Antragsdatum: \_\_\_\_\_

Ich beantrage für mich / meine Tochter / meinen Sohn bei der Schulleitung Maßnahmen des

- Nachteilsausgleichs**, (Es erfolgt keine Zeugnisbemerkung.)
  - Zeitverlängerung bis zu 20%,
  - Strukturierungshilfen.
- Notenschutzes**. (Gewährte Notenschutzmaßnahmen werden im Zeugnis vermerkt.)
  - Keine oder zurückhaltende Bewertung der Rechtschreibung.
  - Stärkere Gewichtung der mündlichen Noten in Fremdsprachen (nicht in der Abschlussprüfung).

Mit dem Austausch von dem Sachverhalt dienlichen Informationen zwischen Schulleitung und zuständigem Schulpsychologen bin ich im Sinne einer Schweigepflichtentbindung nach § 203 StGB einverstanden. Als Bestätigung lege ich diesem Antrag folgende Unterlagen bei:

- Fachärztliches Zeugnis (§ 36 Abs. 2 Satz 1 BaySchO) mit Angaben zu Art und Umfang und Dauer der Beeinträchtigung (ggf. mit Äußerungen des Arztes zu Art und Umfang des von ihm als angemessen empfundenen Nachteilsausgleichs).
- Schwerbehindertenausweis einschließlich zugrunde liegender Bescheide, Bescheide der Eingliederungshilfe, Förderdiagnostische Berichte oder Sonderpädagogische Gutachten mit Angaben zu Art und Umfang und Dauer der Beeinträchtigung (§ 36 Abs. 2 Satz 3 BaySchO).
- Falls vorhanden: weitere vorliegende Unterlagen (beispielsweise eine Stellungnahme des Mobilen Sonderpädagogischen Dienstes oder ein bereits vorhandener, ggf. weiterer Nachteilsausgleich/Notenschutz).

Ich wurde / Wir wurden auf Folgendes hingewiesen:

- Sofern nur Maßnahmen zur Veränderung der Prüfungsbedingungen bei Wahrung der Prüfungsanforderungen erfolgen, handelt es sich um **Nachteilsausgleich**. Bei der Gewährung eines Nachteilsausgleichs erfolgt **keine Zeugnisbemerkung** (§ 33 BaySchO).
- Wird im Rahmen der Leistungsfeststellungen auf das Erbringen bestimmter Leistungen oder wesentlicher Prüfungsanforderungen verzichtet, handelt es sich um **Notenschutz**. Bei Lese-Rechtschreib-Störung und isolierter Rechtschreib-Störung sind nur folgende Notenschutz- Maßnahmen nach § 34 BaySchO möglich:
  - Verzicht auf die Bewertung der Rechtschreibleistung
  - Mit Ausnahme der Abschlussprüfung stärkere Gewichtung der mündlichen Leistung innerhalb der sonstigen Leistungen in Fremdsprachen.

Hinweis: Im Rahmen eines Notenschutzes **erscheint im Zeugnis ein Vermerk**.

- Ist ein Nachteilsausgleich in Form eines Zeitzuschlages für die Zwischen- und Abschlussprüfung im Rahmen einer dualen Ausbildung notwendig, muss ein **Antrag bei der zuständigen Kammer** erfolgen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Schüler/Schülerin

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

Weiterleitung an den/die Staatl. Schulpsychologen/in

Genehmigt durch die Schulleitung

\_\_\_\_\_  
Regensburg,

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des stellvertretenden Schulleiters